

Mitteilung an die Mitglieder
des Schul- und Sportausschusses
für die Sitzung am 22.06.2020 – öffentlich

Thema: 15. Schulrechtsänderungsgesetz vom 29. Mai 2020

Information der Verwaltung:

Mit dem Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 29. Mai 2020, in Kraft getreten am Tag nach der Verkündung, hat die Landesregierung einige Änderungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) und anderer Gesetze verabschiedet.

Neben einigen redaktionellen Änderungen sind auch verschiedene inhaltliche Änderungen vorgenommen worden. Die für das Amt für Schule als Schulträger relevanten Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

- Eine Neuerung ergibt sich bezüglich der Schulpflicht. Gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 SchulG besteht künftig eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der für die Schulpflicht maßgebliche Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person in Nordrhein-Westfalen ist, wenn ihre Meldeadresse im Landesgebiet liegt.
- Für Schuleignungsuntersuchungen, Untersuchungen für das Ruhen der Schulpflicht und die Teilnahme am Unterricht ist künftig keine schulärztliche Untersuchung mehr erforderlich. Stattdessen muss nun eine amtsärztliche Untersuchung bzw. ein amtsärztliches Gutachten durchgeführt bzw. erstellt werden (vgl. §§ 35, 40 Abs. 2 S. 2, 43 Abs. 2 S. 2, 54 Abs. 2 SchulG).
- Für den Fall, dass der Verbleib oder die Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen einer Schülerin oder eines Schülers für andere eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer bedeutet, können diese Schülerinnen und Schüler gemäß § 54 Abs. 3 SchulG vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.
- Eine wichtige Änderung ist die Regelung des § 55 Abs. 1 Nr. 2 SchulG bezüglich abschließbaren Vorrichtungen zur Aufbewahrung persönlicher oder im Unterricht benötigter Sachen (Spinden o.ä.) an Schulen. Eine wirtschaftliche Betätigung an Schulen in Form von einer Vermietung solcher Vorrichtungen ist explizit gestattet und stellt eine weitere Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot einer wirtschaftlichen Betätigung an Schulen dar.
- Außerdem kann der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde künftig gemäß § 81 Abs. 4 SchulG die Zahl der Parallelklassen an einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird, personelle, räumliche oder sächliche Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Aufnahmekapazität der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind und damit durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist.
- Gemäß § 82 Abs. 5 S. 2 SchulG können Sekundarschulen, mit weniger als drei Parallelklassen pro Jahrgang das Angebot der Sekundarstufe I mit nur zwei Klassen fortführen, wenn nur so das Angebot einer Schule mit einer Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird. In der alten Fassung war keine konkrete Zahl bezüglich der noch zu bildenden Klassen angegeben.
- Künftig bildet der Schulträger räumlich abgegrenzte Gebiete der öffentlichen Schulen nach § 84 Abs. 1 SchulG nicht mehr durch Rechtsverordnungen, sondern durch Satzung.

- § 95 Abs. 3 S. 2 SchulG bestimmt, dass Schulgirokonten auch für die Verwaltung treuhänderischer Gelder genutzt werden können.

Darüber hinaus wurde auch eine Änderung am 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 verabschiedet:

- Art. 2 Abs. 4 bestimmt nun, dass bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen eine Ausnahme von der Regel, wonach solche Schule ab 01.08.2020 Sekundarschulen werden, möglich ist. Der Schulträger kann eine solche Ausnahme in begründeten Einzelfällen beschließen, der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Ministerium.

i.A.



Schönemann
Amtsleitung